

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 5

Artikel: Auf die Landwehr ist Verlass!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704630>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1. Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstrasse 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15
Administration, Druck, Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. 32 71 64, Postkonto VIII 1545. Abonnement Fr. 9.50 im Jahr

Erscheint am 15. und Letzten des Monats

5

37. Jahrgang

15. November 1961

54. Jahrgang / 1961



Nr. 3 / 30. August

Militäramtsblatt

Publikationsorgan des Eidgenössischen Militärdepartements

**Bundesratsbeschluß
betreffend**

**Änderung der Verordnung über die Beförderungen
im Heere**

(Vom 30. August 1961)

Der Schweizerische Bundesrat
beschließt:

I

Die Verordnung vom 20. November 1951¹⁾ über die Beförderungen im Heere wird wie folgt geändert:

Art. 17^{bis} (neu)

In allen Fällen, in denen gemäß Abschnitt II. Besondere Beförderungsbestimmungen für die Beförderung zum Gefreiten, zum Wachtmeister oder zum Adjutant-Unteroffizier ein Fähigkeitszeugnis aus einem Wiederholungskurs verlangt wird, kann dieses Fähigkeitszeugnis auch in einem Ergänzungskurs erworben werden.

¹⁾ SMA 160; MA 55/6, 100; 56/125; 57/126, 193; 58/89, 132.

Auf die Landwehr ist Verlaß!

Ein Wort des Dankes an die zuständigen Stellen im EMD und an den Bundesrat ist sicher angebracht. Mit erstaunlicher Promptheit ist ein ungerechter Zustand im Beförderungswesen der Unteroffiziere beseitigt worden. Das verdient ehrliche Anerkennung.

Der Bundesratsbeschluß ist aber auch einer Aufwertung der Landwehr gleichzusetzen. Obwohl, und das muß deutlich hervorgehoben werden, die Landwehr bis jetzt das in sie gesetzte Vertrauen restlos erfüllt hat. Dennoch wird diese Änderung in der Verordnung über die Beförderungen sich namentlich auch im Hinblick auf die Reorganisation der Armee positiv auswirken. Sie ist geeignet, die Dienstfreudigkeit der Landwehr-Unteroffiziere zu fördern und ihre Stellung zu stärken.

Auf die Landwehr ist Verlaß!

Diese Feststellung ist namentlich auch im vergangenen Ergänzungskurs der Landwehrtruppen in der Gz.Br. 4 ein-

deutig bewiesen worden. Um den Geist und die Haltung, die diese Landwehrsoldaten beseelte, zu charakterisieren und um zu zeigen, daß der oben zitierte Bundesratsbeschluß dem würdigen Kader einer würdigen Truppe zugutekommt, veröffentlichen wir nachstehend vollinhaltlich einen Beitrag aus der EK-Zeitung eines stadtbaslerischen Landwehr-Bataillons. Unter dem Titel «Landwehr» stand da geschrieben:

Die Zeit vergeht im Fluge.

Eine Woche sind wir nun schon im Dienst, und weit scheinen uns die Tage zurückzuliegen, da wir den Tornister packten, gemeinsam mit der Frau den Kaput rollten, den Karabiner auf verdächtig rote Spuren untersuchten und im Geschäft den bevorstehenden Dienst anmeldeten.

Zugegeben, wir freuten uns nicht gerade unmäßig darauf. Wem von uns kommt der Dienst schon gelegen? Und wir wußten auch, daß die bevorstehenden vierzehn Tage kaum mit Ferien verglichen werden konnten.

Hören wir noch die Sprüche unserer Kollegen? Etwa «Was, in Deinem Alter mußt Du noch einrücken?!» oder «Was wollt ihr

alte Knaben gegen einen Gegner ausrichten, der Massen von jungen, hart trainierten und übermächtig bewaffneten Truppen gegen euch zum Angriff antreten läßt?!» — Mit Galgenhumor oder mit verlegenem Lächeln haben wir solche Äußerungen pariert. Zu Hause aber mögen wir vor dem Spiegel unseren «homo» betrachtet haben, der — zugegebenermaßen! — nicht mehr oder kaum mehr zu vergleichen ist, mit der Figur eines Superathleten. Und nachdenklich haben wir vielleicht auch festgestellt, daß die Leistungskapazität unserer Lungen etwas nachgelassen hat, daß das Herz rascher und hörbarer klopfte, wenn wir vom Körper etwas mehr als üblich fordern — daß wir ganz einfach älter geworden sind und dafür auch unseren Tribut bezahlt haben.

Aber, so mag sich mancher unter uns gefragt haben, gehören wir nun deswegen schon zum alten Eisen? Sind wir ausrangiert und gerade noch gut genug, einmal im Jahr in der Mustermesse zur Inspektion anzutreten und im übrigen darauf zu warten, bis uns der Oberst Wellauer im Keller des Blauen Hauses den Schüblig servieren läßt?

Zum Donnerwetter, nein!

Hinter dem Spiegel steckte der Marschbefehl und darauf stand klar und deutlich und unmißverständlich geschrieben, daß uns der Hauptmann am 18. September 1961, 0900, erwartete. Und notabene feldmarschmäßig ausgerüstet und innerlich bereit, den Dienst in Ehren und als rechtschaffener Mann zu bestehen. Das allein war maßgeblich und alles andere würde sich schon weisen.

Also gehorchten wir — Du und ich!

Wir Familienväter mit Söhnen und Töchtern, die uns oft an Wuchs schon überragen. Wir Männer, die wir im Büro, in der Schultube, im Atelier, an der Werkbank, auf dem Bauplatz oder wo man uns auch hingestellt hat, unsere vielfältigen Pflichten erfüllen. Wir Soldaten, mit dem voll beschriebenen Dienstbüchlein, mit den abgewetzten Uniformen, in denen wir uns im Aktivdienst und auch seither in allen Diensten bewährt haben.

Wir sind Landwehrsoldaten!

Gesetzte, reife Männer. Wo es uns vielleicht an körperlicher Gewandtheit etwas mangelt, ersetzen wir das durch hundertprozentige Zuverlässigkeit und durch den Willen, das zu geben, was wir geben können und das zu bieten, was wir anzubieten haben.

Und wahrhaftig, das ist nicht zu wenig! Die hinter uns liegende Woche hat das bewiesen.

Jawohl, wir sind trotz oder gerade wegen unserem Alter (im zivilen Bereich übrigens das *beste* Alter!) fähig genug, das zu leisten, was ein harter Militärdienst von uns fordert.

Das darf uns und das soll uns erfüllen mit berechtigtem Stolz, mit Zuversicht und mit

Vertrauen in uns selbst und mit einer reichlichen Portion Genugtuung.

Wir gelten etwas, wir sind etwas wert und die Schweiz hat uns Landwehrsoldaten nötig!

Gewiß, wir haben nicht mehr die modernsten Waffen und auch nicht mehr die modernste Ausrüstung. Das müssen wir beides wohl oder übel den Auszögern überlassen. Aber immer noch verstehen wir zu treffen!

Und das ist schließlich die Hauptsache. Wir sind zäh. Wir haben einen harten Willen. Das haben die ersten Tage dieses Dienstes gezeigt.

Trotz hochsommerlicher Hitze und trotzdem wir wenige Stunden zuvor noch als Zivilisten gedacht und gehandelt haben, sind wir in unseren dickstoffigen Uniformen bergauf und bergab marschiert, sind wir gekrochen und geklettert, haben wir Unmengen von Schweiß vergossen, haben wir geflucht und gewettert und auf die Zähne gebissen und durchgehalten.

Durchgehalten — das zählt!

Wir können etwas.

Wir haben unsere Qualitäten.

Und wenn das Herz auch schneller schlägt, wenn der Bauch sich etwas weiter

wölbt und wir eher keuchen müssen, als der Peter Laeng — Mann! wir sind noch da.

Auf uns Landwehrsoldaten kann man zählen!

Wir wissen, was zu tun ist, weil wir denken und überlegen. Unser Land hat uns so nötig wie die jungen Soldaten. Das hat auch der Hauptmann gesagt und das hat seine Richtigkeit — und, ehrlich gesagt, das freut uns, wenn wir das auch nicht laut herausagen.

Landwehr — das heißt Selbstüberwindung, das heißt Pflichtgefühl, das heißt Verlaß, das heißt Vertrauen. Landwehrsoldaten — gute Soldaten!

Die Militärgesetzgebung

Das Bundesgesetz über den Schutz militärischer Anlagen

Der strafrechtliche Schutz des militärischen Geheimnisses ist in Art. 86 des Militärstrafgesetzes sehr allgemein umschrieben, indem bestimmt wird, daß die Preisgabe von «Tatsachen, Vorgehen, Verfahren oder Gegenständen, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheimgehalten werden», unter Strafe fällt. Als eine solche Preisgabe wird bezeichnet einerseits das *Ausspähen* der betreffenden Tatsachen, um sie einem fremden Staat, dessen Agenten oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich zu machen und andererseits auch nur das *Bekanntmachen* an einen fremden Staat, dessen Agenten, oder an die Öffentlichkeit. Welches diese «Tatsachen, Vorgehen, Verfahren oder Gegenstände» sind, deren Preisgabe durch die Strafbestimmung verhindert werden soll, wird in dem Gesetzesartikel nicht näher ausgeführt. Es war deshalb notwendig, für eine Kategorie besonders wichtiger und besonders schutzwürdiger militärischer Einrichtungen unserer Armee, nämlich die *militärischen Anlagen*, einen

eigenen strafrechtlichen Schutz aufzubauen und gleichzeitig den Kreis der geheimzuhaltenden Einrichtungen genau zu umschreiben. Dies ist geschehen mit dem *Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen*, das auf den 1. Januar 1951 in Kraft getreten ist und das die bisherigen Vorschriften über die Festungsgebiete ersetzt hat.

Das Gesetz bezeichnet als militärische Anlagen «alle bestehenden oder in Bau befindlichen Befestigungsanlagen sowie andere militärische Anlagen, für welche im Interesse der Landesverteidigung besondere Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind». Ein das Gesetz vollziehender Bundesratsbeschluß vom 28. Dezember 1950 zählt im einzelnen folgende Einrichtungen auf, die unter den *Begriff der militärischen Anlagen* fallen:

- «1. die militärischen Bauten und Einrichtungen samt Zugehör;
- a) die der militärischen Verstärkung des Geländes dienen (Befestigungswerke, Tanksperren usw.),

- b) die der Nachrichtenübermittlung dienen (Telephon- und Funkanlagen usw.),
- c) die dem Militärflugwesen dienen (Militärflugplätze, Flugmotorenprüfstände usw.);
2. die unterirdischen militärischen Anlagen;
3. die Zerstörungseinrichtungen bei Minenobjekten;
4. Bauten und Einrichtungen samt Zugehör, die durch den Generalstabschef ausdrücklich diesem Beschluß unterstellt werden, wie namentlich solche, die der Lagerung von Kriegsmaterial (Fahrzeuge, Material, Waffen, Munition, Sprengstoffe, Verpflegungsmittel, Betriebsstoffe usw.) dienen. Die im Bau befindlichen Anlagen sind den bereits bestehenden gleichgestellt.»

An diesen Anlagen ist jedes Photographieren, Filmen, Zeichnen, Vermessen oder sonstiges Aufnehmen sowie jedes unbefugte Betreten verboten, sofern hierfür nicht eine ausdrückliche Bewilligung der zuständigen Stelle vorliegt. Damit hängt zusammen, daß es verboten ist, in- und außerhalb der Schweiz ohne Bewilligung zu veröffentlichen oder in den Verkehr zu bringen:

- a) Photographien, Filme, Zeichnungen oder andere Darstellungen, die sich auf militärische Anlagen beziehen;
- b) Beschreibungen und Berichte über militärische Anlagen;
- c) Beschreibungen und Berichte über militärische Übungen oder andere Veranstaltungen, die in militärischen Anlagen stattfinden,

Das Bundesgesetz verbietet aber nicht nur die eigentliche nachrichtentechnische oder publizistische Preisgabe von Angaben über militärische Anlagen, sondern auch jede *Beschädigung, Zerstörung oder Unbrauchbarmachung* dieser militärischen Einrichtungen.

Die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesgesetzes wird sichergestellt durch die Bewachung der militärischen Anlagen, welche eine Aufgabe des Festungswachtkorps ist; diesem steht hierfür die militärische Polizeigewalt zu. Die Strafverfolgung gegen Fehlbare liegt in den Händen der Militärstrafgerichtsbarkeit.

